

Abkommen vom 26. Oktober 2004

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Beschluss Nr. 1/2008 des Gemischten Ausschusses Schweiz-EG zur Ersetzung der Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 des Abkommens

Angenommen am 22. Februar 2008

In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Februar 2008

Der Gemischte Ausschuss,

gestützt auf das am 22. Juli 1972¹ in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend «das Abkommen» genannt, geändert durch das am 26. Oktober 2004² in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft zur Änderung des Abkommens in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, und auf das zugehörige Protokoll Nr. 2³, insbesondere Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Zur Umsetzung des Protokolls Nr. 2 des Abkommens legt der Gemischte Ausschuss für die Vertragsparteien Referenzpreise auf dem Inlandsmarkt fest.
2. Die tatsächlichen Preise auf den Inlandsmärkten der Vertragsparteien für die Rohstoffe, auf die Preisausgleichsmaßnahmen angewendet werden, haben sich geändert.
3. Daher ist es erforderlich, die in den Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 aufgeführten Referenzpreise und Beträge entsprechend zu aktualisieren.
4. Die derzeitige Marktlage hat sich im Vergleich zu den letzten Jahren erheblich geändert; eine neue Entwicklung ist dabei die Einführung von Preisausgleichsmaßnahmen an der europäischen Grenze, da die Inlandpreise bestimmter Grunderzeugnisse in der Schweiz sich als niedriger erwiesen haben als die Inlandpreise für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft.

¹ SR 0.632.401

² SR 0.632.401.23

³ SR 0.632.401.2

5. Da mit einer anhaltenden Volatilität des Marktes gerechnet wird, werden die Partner auf zweimonatlicher Basis Informationen austauschen, und bei Bekanntgabe erheblicher Unterschiede könnte es zu einer Änderung dieses Beschlusses kommen.

beschliesst:

Art. 1

Die Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 werden durch die Tabellen in den Anhängen I und II dieses Beschlusses ersetzt.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel, 22. Februar 2008

Für den Gemischten Ausschuss:

Der Vorsitzende: Jacques de Watteville

Anhang I
Tabelle III

Referenzpreise der Gemeinschaft und der Schweiz auf dem Inlandmarkt

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Referenzpreis Schweizer Inlandmarkt	Referenzpreis EG-Inlandmarkt	Art. 4 (1) angewendet in der Schweiz Unterschied Referenzpreis Schweiz/EG	Art. 3 (3) angewendet in der EG Unterschied Referenzpreis Schweiz/EG
	Fr. je 100 kg Eigengewicht	Fr. je 100 kg Eigengewicht	Fr. je 100 kg Eigengewicht	€ per 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	59.71	44.14	15.55	0.00
Hartweizen	71.05	68.55	2.50	0.00
Roggen	59.15	40.61	18.54	0.00
Gerste	52.65	52.65	0.00	0.00
Mais	37.94	37.94	0.00	0.00
Weichweizenmehl	104.00	68.55	35.45	0.00
Vollmilchpulver	582.00	651.20	0.00	35.32
Magermilchpulver	447.10	610.44	0.00	83.20
Butter	922.00	690.12	231.90	0.00
Weisszucker				
Eier ¹	255.00	205.50	49.50	0.00
Kartoffeln, frisch	42.00	23.80	18.20	0.00
Pflanzliche Fette ²	390.00	160.00	230.00	0.00

¹ Auf der Grundlage der Preise für Flüssigei (nicht in der Schale), multipliziert mit dem Faktor 0,85.

² Preise für pflanzliche Fette (zum Backen und für die Nahrungsmittelindustrie) mit einem Fettgehalt von 100 Gewichts-%.

Anhang II

Tabelle IV

- b) Grundbeträge für die landwirtschaftlichen Rohstoffe, die bei der Berechnung der Agrarteilbeträge berücksichtigt werden:

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Art. 3 (2)	Art. 4 (2)
	angewendet in der Schweiz Grundbetrag	angewendet in der EG Grundbetrag
	Fr. je 100 kg Eigengewicht	€ per 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	13.20	0.00
Hartweizen	2.00	0.00
Roggen	15.60	0.00
Gerste	0.00	0.00
Mais	0.00	0.00
Weichweizenmehl	30.00	0.00
Vollmilchpulver	0.00	41.42 ¹
Magermilchpulver	0.00	97.78 ¹
Butter	197.00	0.00
Weisszucker	0.00	0.00
Eier	34.00	0.00
Kartoffeln, frisch	15.00	0.00
Pflanzliche Fette	196.00	0.00

¹ Die Ausfuhrhilfe in Form von Preisausgleichsmassnahmen unterliegt Artikel 11 des WTO-Übereinkommens (SR **0.632.20**).